

**Anlage 2 zu TOP A __ der Sitzung des Hauptausschusses am 14.12.2017
und
zu TOP A __ der Sitzung des Rates am 20.12.2017**

**Entwurf der Neufassung (Stand: 17.11.2017)
Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz
vom (Datum der Bekanntmachung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.11.2016, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Erkelenz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 / 326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 / 243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten Straßen bzw. Straßenteile erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Erkelenz. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahnen aller übrigen Straßen im Stadtgebiet und in den umliegenden Stadtteilen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Erkelenz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig

vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Die Fahrbahnen und die Gehwege einschließlich der Bankette sind jeden Samstag und an den gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen vorangehenden Werktagen
in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr
und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Kehrlicht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht in Rinnen, Kanaleinläufen oder Gräben abgelagert werden.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist ein 1,50 m breiter Gehstreifen, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen. Ist kein Bürgersteig oder separater Weg für Fußgänger vorhanden, so ist am Fahrbahnrand ein 1,50 m breiter Gehstreifen zu räumen.
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt Erkelenz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Erkelenz.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).
Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.
Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile von Anliegerstraßen oder Hauptgeschäftsstraße 1,11 Euro, von Hupterschließungsstraßen 0,98 Euro und von Hauptverkehrsstraßen 0,86 Euro.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Erkelenz das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung für weniger als einen Monat, bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03. Oktober 1978 in der Fassung der 12. Artikelsatzung vom 6. April 2005 (in Kraft getreten am 1. Mai 2005) außer Kraft.

Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz vom (Datum der Bekanntmachung)

Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 2 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Laufende Nummer	Straßenname	Reinigungsbereich	Straßenart nach KAG-Satzung
1a	Aachener Straße	Vom Kreuzungsbereich Wilhelmstraße / Westpromenade bis Kreuzungsbereich Antwerpener Straße / Goswinstraße.	Haupterschließungsstraße.
1b	Aachener Straße	Vom Kreuzungsbereich Antwerpener Straße / Goswinstraße bis einschließlich Kreisverkehr Aachener Straße / Gewerbestraße Süd.	Hauptverkehrsstraße.
2	Anton - Raky - Allee	Von Einmündung Theodor - Körner - Straße bis vor Haus Nr. 2.	Hauptverkehrsstraße.
3	Antwerpener Straße	Von Einmündung Aachener Straße / Krefelder Straße bis Ende / Anfang Ortsdurchfahrt (OD) L 227 (Kreuzung Paul – Rüttchen - Straße / Adam – Stegerwald - Hof).	Hauptverkehrsstraße.
4	Freiheitsplatz	Vom Kreisverkehr (einschl.) am Amtsgericht bis Einmündung Goswinstraße.	Hauptverkehrsstraße.
5	Gewerbestraße Süd	Vollständig einschließlich Stichstraßen.	Hauptverkehrsstraße.
6	Goswinstraße	Von Einmündung Aachener Straße bis Einmündung Neusser Straße.	Hauptverkehrsstraße.
7a	Kölner Straße (vor der Bahn / Reinigung durch Bauhof)	Vom Kreuzungsbereich Südpromenade / Ostpromenade bis Kreuzungsbereich Freiheitsplatz / Konrad – Adenauer - Platz (ohne Abzweigung Atelierstraße / Freiheitsplatz).	Hauptgeschäftsstraße.
7b	Kölner Straße (hinter der Bahn / Reinigung durch Unternehmer)	Von Einmündung Neusser Straße bis Ende / Anfang Ortsdurchfahrt (OD) L 19 (hinter dem Parkplatz des Grundstückes Kölner Straße, Haus Nr. 110).	Hauptverkehrsstraße.

8	Krefelder Straße	Von Einmündung Aachener Straße / Antwerpener Straße bis Einmündung Kreisverkehr B 57 / Düsseldorfer Straße.	Hauptverkehrsstraße.
9	Neusser Straße	Von Einmündung Kölner Straße bis zum Kreuzungsbereich Hinter der Giftmühle / Mühlenstraße.	Haupterschließungsstraße.
10	Nordpromenade	Von Einmündung Roermonder Straße bis Kreisverkehr (einschl.) Brückstraße / Theodor – Körner - Straße.	Hauptverkehrsstraße.
11a	Paul – Rüttchen – Straße	Von Einmündung Antwerpener Straße bis zur Straße „Neumühle“.	Haupterschließungsstraße.
11b	Paul – Rüttchen – Straße	Von der Straße „Neumühle“ bis Ende (zwischen Ackergrundstück Gem. Erk., Fl. 26, Parz. 498 und ehem. REWE-Grundstück Gem. Erk., Fl. 26, Parz. 537).	Anliegerstraße.
12	Roermonder Straße	Von Einmündung Westpromenade bis Ende / Anfang Ortsdurchfahrt (OD) L 3 (zwischen Haus Nr. 42 und städt. Grünanlage St.-Rochus-Kapelle.	Hauptverkehrsstraße.
13	Schulring	Von südlicher Einmündung Krefelder Straße bis zur nördlichen Einmündung Krefelder Straße.	Haupterschließungsstraße.
14	Tenholter Straße	Von Einmündung Kölner Straße bis zur Autobahnterführung A 46.	Hauptverkehrsstraße.
15	Theodor - Körner - Straße	Von Einmündung Kreisverkehr Brückstraße / Nordpromenade bis Einmündung Anton-Raky-Allee.	Hauptverkehrsstraße.
16	Westpromenade	Von Einmündung Roermonder Straße bis Einmündung Aachener Straße.	Haupterschließungsstraße.